

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ IN DER EU – KI UND IHRE ANWENDUNG EINHEITLICH REGELN

Hauptfokus der Regulierungsvorschläge der EU-Kommission zu KI-Technologien sollen die sogenannten Hochrisiko Anwendungen sein. Hierrunter versteht die Kommission KI Systeme, die „ein hohes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit oder für die Grundrechte natürlicher Personen darstellen“. **Hierbei werden Anwendungen im privaten Sektor und Anwendungen der Sicherheitsbehörden auf die gleiche Stufe gestellt!**

Zunächst ist die allgemeine Definition von KI sehr breit gefasst (siehe hierzu Annex I).

Neben dem sogenannten Machine und Deep Learning werden ebenfalls Ansätze unter KI einsortiert, die man eher im Bereich klassischer Programmierung verorten würde („Logik und wissensgestützte Ansätze“). Auch sollen statistische Ansätze nach Lesart der EU Kommission unter die künstliche Intelligenz fallen. Würde man diese Definition streng auslegen, könnte künftig praktisch jegliche IT-Technologie KI sein.

Kritischer ist auch die breite und teils offene Definition sogenannter Hochrisiko-Anwendungen. Künftig sollen Sicherheitskomponenten, die in Produkten verwendet werden, zu dieser Kategorie zählen. Das würde auch Sicherheitssysteme erfassen, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden und einer externer Konformitätsbewertung durch Dritte unterliegen. Es ist davon auszugehen, dass diese Definition auf viele (KI)Systeme zutrifft, die in der chemisch pharmazeutischen Industrie eingesetzt werden.

Für Hochrisiko-Anwendungen sollen weitreichende Anforderungen gelten. Umfassende Dokumentationspflichten sind ebenso vorgesehen, wie der uneingeschränkte Zugang für eine „Marktüberwachungsbehörde“ zu den KI-Trainingsdaten. Sie sollen automatisiert über eine Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden.

Aus Sicht der EU-Kommission ist auch die menschliche Überwachung von Hochrisiko-Anwendungen erforderlich. **Fragen zum Schutz geistigen Eigentums bleiben bislang noch unbeantwortet.** Es ist davon auszugehen, dass diese Maßnahmen dem Ziel „Innovation nicht im Wege stehen zu wollen“ diametral entgegenlaufen.

Neben solchen inhaltlichen Kritikpunkten wäre es nötig, die Verordnung nach ihrem Inkrafttreten regelmäßig zu evaluieren. **Bislang plant die EU-Kommission die erste Überprüfung erst nach drei Jahren ein.** Dieser Zeitraum ist aber angesichts der rasch voranschreitenden technologischen Entwicklung viel zu lang. Damit könnte die EU international den Anschluss verlieren.